

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Hütschenhausen

Sitzungs-Nr. : 6
Sitzungsort : Sitzungssaal im Bürgerhaus Hütschenhausen
Sitzungsdatum : 07.11.2017
Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr
Sitzungsende : 20.40 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeister Ralf Leßmeister

1. Beigeordneter Hermann Jung

Beigeordneter Eugen Kempf

Beigeordneter Achim Wätzold

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach
Schriftführer Stefan Weisenauer

Die Ratsmitglieder:

Hajo Becker

Ingrid Becker

Sabine Fladrich-Strake

Volker Hirsch

Miriam Jung

Carmen Junker-Mohr

Ulrich Kohl

Tanja Kühn

Matthias Mahl

Stephanie Mang

David Nau

Volker Nicolay

Maren Schmitt

Ralph Straus

Axel Theobald

Armin Weisenstein

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:

Herr Frank Kühn als Sachverständiger zum Tagesordnungspunkt 1, Herr Maue von der Rheinpfalz
sowie 3 Zuhörer.

Anmerkungen:

Keine

Entschuldigt:
Paul Feth
Ottmar Jung

Unentschuldigt:
Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Der Vorsitzende bittet den bisherigen Tagesordnungspunkt 10 „Ausbauprogramm Inlinerverfahren Ortsteile Spesbach und Katzenbach“ von der Tagesordnung abzusetzen, weil die Höhe der beitragsfähigen Kosten für den einmaligen Ausbaubeitrag noch ungeklärt sind. Der Gemeinderat stimmt der Absetzung dieses Tagesordnungspunktes einstimmig zu.

Des Weiteren bittet der Vorsitzende die Tagesordnung um den neuen Tagesordnungspunkt 10 „Ersatzbeschaffung eines Nutzfahrzeugs (Pritschenwagen) für den Bauhof der Ortsgemeinde Hütschenhausen“ im öffentlichen Teil zu erweitern. Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung einstimmig zu.

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

T A G E S O R D N U N G

der öffentlichen Sitzung:

1. Information über die energetische Sanierung der Beleuchtung im Bürgerhaus Hütschenhausen
2. Unterrichtung des Gemeinderates gemäß § 21 GemHVO
3. Zustimmung der Ortsgemeinde Hütschenhausen gemäß § 67 Abs. 2 GemO zu den Teilfortschreibungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde
 - a) Teilfortschreibung III Sondergebiet „Lebensmittel-Vollsortimenter Hauptstraße“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen
 - b) Teilfortschreibung IV „Krämel“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen
4. Festlegung von Kriterien für die Vergabe von Bauplätzen der Ortsgemeinde Hütschenhausen im Neubaugebiet „Krämel“
5. Forstwirtschaftsplan 2018
6. Vertrag zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG
7. Nachwahl zu den Ausschüssen
8. Festlegung des Haupt- und Stichwahltermins für die Ortsbürgermeisterwahl 2018
9. Dachsanierung Leichenhalle im Ortsteil Hütschenhausen; hier: Auftragsvergabe
10. Ersatzbeschaffung eines Nutzfahrzeugs (Pritschenwagen) für den Bauhof der Ortsgemeinde Hütschenhausen

Es wird in die Beratung eingetreten.

öffentliche Sitzung:

1. Information über die energetische Sanierung der Beleuchtung im Bürgerhaus Hütschenhausen

Herr Frank Kühn vom Ingenieurbüro Kühn wird vom Gemeinderat als Sachverständigen zu diesem Tagesordnungspunkt zugelassen.

Sachverhalt:

Herr Kühn stellt anhand einer Präsentation (siehe Anlage 1) die energetische Beleuchtungssanierung im Bürgerhaus Hütschenhausen im Einzelnen vor.

Fragen aus dem Gemeinderat beantwortet er wie folgt:

Herr Kühn teilt mit, dass je nach Nutzung der Räume die entsprechende Helligkeit der Leuchten, gemessen in Kelvin, angepasst werden kann. Das Haus kann sukzessive energetisch saniert werden, eine Komplettschließung des Bürgerhauses wäre nicht erforderlich. Ansonsten werde auf die vorhandenen Begebenheiten im Haus geachtet, um möglichst eine Nutzung ohne Schließungszeiten zu gewährleisten. Ebenso mit einbezogen wird die vorzufindende Verdrahtung bzw. die Schalttechnik für den Bühnenbereich.

Der Vorsitzende erläutert, dass nach Erstellung des Leistungsverzeichnisses die Submission erfolgen kann und voraussichtlich nach Haushaltsgenehmigung eventuell im Frühjahr/Sommer 2018 mit der Umsetzung begonnen werden kann.

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19
Fehlende Mitglieder:	2

2. Unterrichtung des Gemeinderates gemäß § 21 GemHVO

Sachverhalt:

§ 21 Absatz 1 der GemHVO gibt vor, dass nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde (i. d. R. halbjährlich), der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten ist. Im Moment handelt es sich hierbei noch um reine Finanzzahlen. Diese sollen künftig noch durch Informationen zur Erreichung der Leistungsziele ergänzt werden.

Dieser Bericht wurde unter Zugrundelegung der bis zum 18.10.2017 im Rahmen der Buchführung erfassten Vorgänge durch die Finanzabteilung der Verbandsgemeinde erstellt.

Der vorgelegte Bericht gibt den derzeitigen Stand wieder und behält eine Prognose bezüglich der voraussichtlichen Haushaltsentwicklung bis zum Jahresende und gibt einen Ausblick auf die Folgejahre. Die Genehmigung des Haushaltes 2017 durch die Kreisverwaltung ging am 23.05.2017 ein. Eine Kreditermächtigung wurde in der Haushaltssatzung 2017 nicht veranschlagt.

Den beiliegenden Bericht (**Anlage 2**) erhalten die Ratsmitglieder zu Kenntnis.

Der Vorsitzende stellt den Bericht vor. Rückfragen aus dem Gemeinderat gab es keine.

Eine Beschlussfassung erfolgte nicht.

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19
Fehlende Mitglieder:	2

- 3. Zustimmung der Ortsgemeinde Hütschenhausen gemäß § 67 Abs. 2 GemO zu den Teilfortschreibungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde**
 - a) Teilfortschreibung III Sondergebiet „Lebensmittel-Vollsortimenter Hauptstraße“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen**
 - b) Teilfortschreibung IV „Krämel“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen**

Sachverhalt:

Der Flächennutzungsplan ist das zentrale Instrument der gemeindlichen Flächenplanung. Er berücksichtigt einerseits überörtliche Planungen und andererseits die Planungen der verbandsangehörigen Gemeinden. Der Plan ordnet die städtebauliche Entwicklung, er regelt die Nutzung von Grund und Boden nach Art und Lage, sowohl der baulichen Nutzung als auch der Nutzung zu sonstigen Zwecken wie z. B. Verkehrsstraßen, Grünflächen, Flächen für die Land- und Forstwirtschaft u. a. m. Der Flächennutzungsplan besitzt gegenüber dem Bürger keine unmittelbare Rechtswirkung, er bindet jedoch die Gemeinden, die Verbandsgemeinde und die verschiedenen Fachbehörden. Er ist somit Ziel- und Rahmenplan für eine Vielzahl unterschiedlichster Einzelplanungen, aber auch Leitplan für die kommunale Gesamtentwicklung.

1. Teilfortschreibung III Sondergebiet „Lebensmittel-Vollsortimenter Hauptstraße“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen

Um langfristig die Versorgungssicherheit der Gemeinde Hütschenhausen mit den Ortsteilen Spesbach und Katzenbach zu sichern, möchte die Ortsgemeinde Hütschenhausen einen ortsansässigen Einzelhandels-Vollsortimenter-Markt an den Ortsrand verlagern, damit der sich entsprechend erweitern kann und um die verkehrliche Anbindung zu verbessern. In einem Einzelhandelsgutachten wurde die Erforderlichkeit für die Erweiterung und die Auswirkungen auf den Einzelhandel in den anderen Gemeinden untersucht und keine negativen Auswirkungen bescheinigt. Die Gemeinde Hütschenhausen hat inzwischen bereits einen entsprechenden Bebauungsplan aufgestellt und beschlossen. Parallel hierzu wurde auch der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach geändert, da das betroffene Plangebiet als Mischgebiet dargestellt wurde. Ein kleiner Seitenstreifen, der ebenfalls benötigt wird, war als landwirtschaftliche Fläche eingetragen. Da der Vollsortimenter die maximale Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten wird und ein Vollsortimenter mit 1.100 m² Verkaufsfläche ermöglicht werden soll, war es erforderlich, in der Teiländerung III hier ein Sondergebiet darzustellen. Um ein Zusammenwachsen der Ortsteile Spesbach und Hütschenhausen zu vermeiden, wurde ein eingegrünter Siedlungsrand geschaffen. Der Verbandsgemeinderat Ramstein-Miesenbach hat diese Teiländerung in seiner Sitzung am 30.08.2017 beschlossen.

2. Teilfortschreibung IV „Krämel“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen

Die Gemeinde Hütschenhausen beabsichtigt, eine Teilfläche des Sportplatzgeländes zwischen den Ortsteilen Hütschenhausen und Spesbach (Gemarkung Spesbach) einer baulichen Nutzung zuzuführen, da der insolvente Fußballclub FC Germania Hütschenhausen die als Fußballfeld genutzte Teilfläche seines Geländes an die Ortsgemeinde abtritt. Durch die Umnutzung und Erschließung der Fläche zu einer Wohn- und Mischbaufläche soll seitens der Gemeinde gleichzeitig die Finanzierung der Schuldenübernahme gesichert werden. Auch hier hat die Gemeinde Hütschenhausen bereits einen Bebauungsplan aufgestellt und beschlossen. Da die Fläche im Flächennutzungsplan noch als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ausgewiesen war, musste der Flächennutzungsplan punktuell geändert werden. Im Gegenzug wurde die im Flächennutzungsplan als künftige Wohnbaufläche ausgewiesene Fläche südlich des Bebauungsplanes „Dienstleistungs- und Handwerkerpark“ um die Fläche des Bebauungsplanes „Krämel“ gekürzt. Der Verbandsgemeinderat Ramstein-Miesenbach hat die Änderung zu einer Wohn- und Mischbaufläche in der Teilfortschreibung IV „Krämel“ ebenfalls in seiner Sitzung am 30.08.2017 beschlossen.

Nach § 67 Abs. 2 GemO bedürfen die beschlossenen Teilfortschreibungen zu ihrer Wirksamkeit noch der Zustimmung der verbandsangehörigen Ortsgemeinden. Auf Grund der geschilderten Sachverhalte schlägt die Bauverwaltung vor, dass ihnen zugestimmt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Gemeinderat von Hütschenhausen stimmt der Teilfortschreibung III des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach Sondergebiet „Lebensmittel-Vollsortimenter Hauptstraße“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

2. Der Gemeinderat von Hütschenhausen stimmt der Teilfortschreibung IV des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach „Krämel“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

4. Festlegung von Kriterien für die Vergabe von Bauplätzen der Ortsgemeinde Hütschenhausen im Neubaugebiet „Krämel“

Sachverhalt:

Für die 8 Wohnbauplätze im Neubaugebiet „Krämel“ sind über 30 Bewerbungen eingegangen.
Für die 2 Mischgebietsbauplätze im Neubaugebiet „Krämel“ sind 2 Bewerbungen eingegangen.
Die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Bauaufsicht, fordert bei der Bebauung von Mischgebietsgrundstücken, dass zumindest eine teilweise gewerbliche Nutzung in dem Objekt ausgewiesen ist.

Um eine nachvollziehbare Vergabe der Wohnbauplätze zu gewährleisten, sollte der Ortsgemeinderat Kriterien für die Vergabe festlegen. Es gibt hier die Möglichkeit nach Punktsystemen die Vergabe zu steuern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Vergabekriterien wie folgt festzulegen:

1. Der Käufer hat sich für eine Eigennutzung zu verpflichten.
2. Hat der Käufer bereits ein Wohnhaus und keinen plausiblen Grund für einen Neubau, kommt dieser erst in zweiter Linie in Betracht.
3. Der Käufer wohnt in Hütschenhausen bzw. stammt aus Hütschenhausen.
4. Der Käufer ist in der Nähe von Hütschenhausen aufgewachsen bzw. hat durch Vereinszugehörigkeiten oder ähnliches Bezug zu Hütschenhausen.
5. Familie mit Kindern.

Die eingegangenen Anträge werden nach diesen einzelnen Punkten sortiert. Sollten am Schluss dann mehr Bewerber als Baugrundstücke vorhanden sein, soll man nach der Anzahl der Kinder eine Vergabereihenfolge festlegen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

5. Forstwirtschaftsplan 2018

Sachverhalt:

Das Forstamt Otterberg hat die Forstwirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2018 vorgelegt, mit der Bitte um Beratung im Gemeinderat und Herbeiführung der Zustimmung. Gemäß § 29 Landeswaldgesetz stellt das Forstamt den Wirtschaftsplan nach den Zielsetzungen, Bedürfnissen und Wünschen der Ortsgemeinde im Rahmen des Betriebsplanes auf.

Die Gemeinde beschließt über den Wirtschaftsplan als Bestandteil des Haushaltsplanes.

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Gemeinde Hütschenhausen für das Haushaltsjahr 2018 liegt jedem Ratsmitglied vor und ist als **Anlage 3** beigefügt.

Im Forsthaushalt sind auch Ausgaben für sonstige Betriebsarbeiten für eine Kulturbegründung auf einer Ausgleichsfläche vorgesehen. Diese ist wertneutral dargestellt, da der Investor für den Wasgau-Markt die Kosten erstatten wird.

Der Revierförster Herr Leßmeister konnte urlaubsbedingt an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen, daher soll noch nachträglich in Erfahrung gebracht werden, ob für 2018 ein Eichenschlag in der Gemarkung „Eisloch“ vorgesehen ist und im Forstwirtschaftsplan bereits enthalten ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass eine Vermarktung des Holzschlages zukünftig wohl nicht mehr über das Forstamt erfolgen kann, sondern dass es wohl Zweckvermarktungszusammenschlüsse geben wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Forstwirtschaftsplan mit einem Betriebsergebnis von 150,- € für das Wirtschaftsjahr 2018 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

6. Vertrag zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG

Sachverhalt:

Die rechtlichen Verhältnisse zwischen den Ortsgemeinden als Straßenbaulastträger der Gemeindestraßen und der Verbandsgemeinde als Träger der Abwasserbeseitigung sind in den §§ 54 und 56 WHG, §§ 57 ff LWG und § 12 LStrG geregelt.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat Anfang der 80er Jahre eine Mustervereinbarung zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung herausgegeben. Auf der Grundlage dieses Mustervertrages wurde zwischen den Ortsgemeinden als Straßenbaulastträger und der Verbandsgemeinde als Träger der Abwasserbeseitigung am 29.11.1988 ein Vertrag zur Regelung der Inanspruchnahme von Gemeindestraßen durch Abwasserbeseitigungsanlagen geschlossen.

Zwischenzeitlich wurde das Vertragsmuster des Gemeinde- und Städtebundes aufgrund aktueller Veränderungen modifiziert und mehrfach aktualisiert. Die letzte Aktualisierung ist vom 12.02.2016.

Der zwischen den Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde bestehende Vertrag vom 29.11.1988 wurde anhand des aktuellen Musters des Gemeinde- und Städtebundes überarbeitet und angepasst. Der Vertrag regelt in Abschnitt I das Recht der Straßenbenutzung sowie in Abschnitt II die Übertragung, Art, Umfang und Kosten der Straßenoberflächenentwässerung.

In dem aktualisierten Mustervertrag des Gemeinde- und Städtebundes wurden auch neueste Rechtsprechungen berücksichtigt und eingearbeitet. Den Kommunen wird seitens des Gemeinde- und Städtebundes empfohlen, soweit noch nicht geschehen, diese Vereinbarungen abzuschließen bzw. zu modifizieren.

Sowohl der bestehende Vertrag vom 29.11.1988 als auch der aktualisierte, neu abzuschließende Vertrag sind der Beratungsvorlage **Anlagen 4 und 5** beigelegt.

Das Ratsmitglied Hajo Becker teilt mit, dass ihm in § 4 Abs. 1 des Vertrages mit Blick auf andere nachfolgende Paragraphen die Unterscheidungen zwischen Unterhaltung und Ausbau zu ungenau beschrieben sind. Er befürwortet eine klarere Abgrenzung, damit es bei Auslegung der Definition nicht zu Unstimmigkeiten kommen kann.

Der Vorsitzende erläutert, dass es sich bei dem Vertrag um einen Mustervertrag des Gemeinde- und Städtebundes handelt, welcher in ganz Rheinland-Pfalz angewandt wird. Von daher vertraut er auf die juristisch geprüften Formulierungen der beauftragten Juristen. Ungeachtet dessen weist der Vorsitzende darauf hin, dass dem Vertrag - u. a. auch von Ratsmitglied Hajo Becker - bereits im Verbandsgemeinderat zugestimmt wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss des Vertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG mit der Verbandsgemeinde in der vorliegenden Form gemäß Anlage 5 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	11
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	20	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	8

7. Nachwahl zu den Ausschüssen

Sachverhalt:

Das Mitglied im Werksausschuss, Herr Frank Specht hat im August 2017 seine Mitgliedschaft im Werksausschuss niedergelegt. Es ist daher über die Nachfolge zu bestimmen. Das Vorschlagsrecht liegt bei der SPD-Fraktion.

Das Ratsmitglied Volker Nicolay schlägt für die SPD-Fraktion Herrn Dieter Reichow als Nachfolger für das ausgeschiedene Ausschussmitglied im Werksausschuss, Herrn Frank Specht, vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Dieter Reichow als Nachfolger von Frank Specht im Werksausschuss zu benennen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

8. Festlegung des Haupt- und Stichwahltermins für die Ortsbürgermeisterwahl 2018

Sachverhalt:

Gemäß § 52 Abs. 2 GemO entspricht die Amtszeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Gemeinderats.

Sofern die Stelle des Ortsbürgermeisters während dieser Wahlzeit des Gemeinderates vorzeitig frei wird, muss für den Rest der Wahlzeit eine gesonderte Urwahl anberaumt werden.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 bittet Ortsbürgermeister Leßmeister um Entlassung als ehrenamtlicher Ortsbürgermeister zum 8. Dezember 2017.

Als zeitlichen Rahmen sieht § 53 Abs. 5 Satz 2 GemO vor, dass in dem Fall der vorzeitigen Wahl diese Wahl spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle erfolgen soll.

Spätester Wahltermin wäre Sonntag, der 4. März 2018.

Zuständig für die Festsetzung des Tags der Wahl und des Tags einer etwa notwendig werdenden Stichwahl ist nach § 60 Abs. 2 Satz 1 KWG die Aufsichtsbehörde.

Die Ortsgemeinde kann innerhalb des durch die kommunalrechtlichen Bestimmungen vorgegebenen Zeitraums Wahltermine vorgeben, die aus dortiger Sicht bevorzugt werden. Die Bedeutung des Termins der Urwahl ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO, sodass der Bürgermeister hierzu einen Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen hat.

Der Wahltag und der Tag der Stichwahl müssen jeweils ein Sonntag sein. Die Wahltermine sollen nicht mit den Schulferien kollidieren. Den Wahltag setzt die Aufsichtsbehörde jedoch letztlich nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Ins Auge gefasster Wahltermin:

Hauptwahl - Sonntag, 04. Februar 2018 und evtl. Stichwahl - Sonntag, 18. Februar 2018

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Sonntag, 04.02.2018 als Wahltermin und den Sonntag, 18.02.2018 als Stichwahltermin für die Ortsbürgermeisterwahl der Kommunalaufsicht vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	13
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	6
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

9. Dachsanierung Leichenhalle im Ortsteil Hütschenhausen; hier: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Die vorhandene Dacheindeckung inkl. der Traglattung am Nebengebäude (Aufbahrungsraum mit Nebenräumen) der Leichenhalle im Ortsteil Hütschenhausen ist in die Jahre gekommen und soll neu eingedeckt werden.

Zwei Firmen waren vor Ort und haben ein Angebot abgegeben, mit folgendem Bieterergebnis:

1. Dachdeckergeschäft Hermann Leis GmbH, Talstraße 5, 66851 Linden 12.063,91 €

2. Firma Sofsky Ing. GmbH, Pirminiusstraße 2, 66907 Glan-Münchweiler 12.233,45 €

Das Angebot des Dachdeckergeschäfts Hermann Leis GmbH aus Linden, ist günstig. Die Firma ist der Verwaltung bekannt und hat bereits im Jahr zuvor die Dachrinnen und Regenfallrohre an der Leichenhalle im Ortsteil Hütschenhausen erneuert.

Deckungsvorschlag:

Haushaltsmittel stehen im laufenden Haushalt in Höhe von 12.000,00€ zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Dachdeckergeschäft Hermann Leis aus Linden, den Auftrag für die Dachneueindeckung des Nebengebäudes der Leichenhalle im Ortsteil Hütschenhausen, zum Angebotspreis von 12.063,91 Euro brutto, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

10. Ersatzbeschaffung eines Nutzfahrzeugs (Pritschenwagen) für den Bauhof der Ortsgemeinde Hütschenhausen

Sachverhalt:

Das vorhandene Pritschenfahrzeug des Bauhofs ist in die Jahre gekommen (Baujahr 1999) und bedarf der Ersatzbeschaffung.

Gepplant ist die Anschaffung eines Neufahrzeugs bzw. einer Tageszulassung. Hierzu soll die Möglichkeit des Kommunalrabatts für Kommunen in Anspruch genommen werden, der Sonderkonditionen mit rd. 30 v. H. auf den Neupreis einräumt.

Diesbezüglich wurden bereits Angebote (inkl. MwSt. und Überführungskosten) eingeholt für folgende Fahrzeuge, deren Preis allerdings tages- und angebotsabhängig variieren kann:

1. Ford Transit, Fahrgestell Einzelkabine Basis, 2,0 l TDCi, 96 kW (130 PS), 6-Gang-Schaltgetriebe, Frontantrieb, Beifahrer-Doppelsitz, AHK, Neufahrzeug rd. 22.500,00 €
2. VW-Transporter Pritschenwagen, 2,0 TDI, Euro 6, Blue Mountain, 110 kW, Einzelkabine, ohne AHK, Neufahrzeug (Tageszulassung) rd. 27.000,00 €
3. VW-Transporter Pritschenwagen, 2,0 TSI, Euro 6, Blue Mountain, 110 kW, Doppelkabine, ohne AHK, Neufahrzeug (Tageszulassung) rd. 29.000,00 €
4. Mercedes-Benz Sprinter 316 CDI Standard, 2,0 l, Euro 6, 120 kW, Einzelkabine, ohne AHK, Neufahrzeug (Tageszulassung) rd. 32.000,00 €

Bezüglich des Altfahrzeugs ist im Rahmen der Ersatzbeschaffung die Inzahlunggabe bzw. der Gebrauchtwagenverkauf geplant, sodass mit einem entsprechenden Erlös gerechnet werden kann.

Die Verwaltung schlägt die Ersatzbeschaffung des preisgünstigsten Modells „Ford Transit“ vor.

Da sich die stark rabattierten Preise praktisch täglich ändern können, teilt der 1. Beigeordnete Hermann Jung aktuell mit, dass ihm nun ein Angebot für einen Ford Transit mit allen nötigen Ansprüchen an das Fahrzeug vorliegen würde. Im obigen Angebot unter Nr. 1 fehlten die Kosten für die nachzurüstenden Spriegel und der Plane. Dies beinhaltet, beläuft sich das Angebot auf einen Gesamtpreis von 26.000,-- €. Mit diesen Gesamtkosten müsse demnach auf jeden Fall gerechnet werden.

Deckungsvorschlag:

Haushaltsmittel stehen im laufenden Haushaltsjahr bei Haushaltsstelle 11430.7856000 in Höhe von 16.000 € zur Verfügung. Unter Einrechnung des Verkaufserlöses für das Altfahrzeug, stehen die erforderlichen Restmittel durch Ausgabeesparungen bei anderen Maßnahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, die Ersatzbeschaffung eines Pritschenfahrzeugs des Modells „Ford Transit“ zu den o. g. Konditionen (aktuelles Angebot mit allem Zubehör beläuft sich aktuell auf rund 26.000,-- €) vorzunehmen.

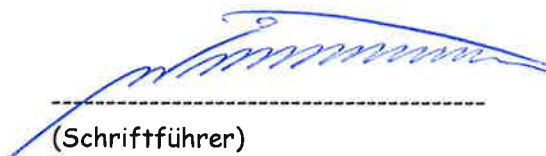
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

Worüber Protokoll:



(Vorsitzender)



(Schriftführer)